



# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

46. Jahrgang

Braunschweig, den 19. März 2019

Nr. 4

Inhalt

Seite

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 12. Februar 2019..... 7

## Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 12. Februar 2019

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Juni 1993, Seite 31) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 5. Juni 2015, Seite 9) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwaltung des Jugendamtes trägt die Bezeichnung „Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Jugendamtes“ durch die Wörter „Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates der Muslime Braunschweig sowie der Islamischen Gemeinschaft Braunschweig e.V.“

3. § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Vor der Berufung der Leiterin bzw. des Leiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.“

4. § 8 enthält folgende Fassung:

### „§ 8

Aufgaben der Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie werden im Auftrage der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes.“

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 13. März 2019

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Arbogast  
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 13. März 2019

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Arbogast  
Stadträtin

